

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEB) der Hellmut Springer GmbH & Co. KG

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Vertragspartner werden im folgenden "Lieferanten" genannt, unabhängig von ihrer sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Bezeichnung im Rechtssinne.
- (2) Für unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Bestellungen und Rahmenverträge gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich diese Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen (nachfolgend „AEB“) Sie sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die von uns als „Käufer“, „Besteller“ oder „Auftraggeber“ abgeschlossen werden. Etwaigen anders lautenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren und Leistungen (nachfolgend: „Vertragsgegenstand“ oder „Lieferung“) des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.
- (3) Über eine Änderung unserer AEB werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.
- (4) Werden für bestimmte Bestellungen/Verträge besondere Bedingungen vereinbart, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.

2. Liefer-/Leistungsumfang

- (1) Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind.
- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft - sofern für das Angebot erforderlich - und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Lieferant hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat uns Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit uns über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.

3. Angebot

Die uns unterbreiteten Angebote müssen unseren Anfragen entsprechen. Sie sind für uns kostenlos und unverbindlich. Auf etwaige Abweichungen von Angeboten auf unsere Anfragen sind wir schriftlich und besonders hinzuweisen, dies gilt auch, sofern der Lieferant die Fehlerhaftigkeit, Unvollständigkeit und/oder Unklarheit unserer Anfrage feststellt.

4. Bestellung, Vertragsabschluss

- (1) Bestellungen, Abschlüsse Rahmenbestellungen/-verträge und Lieferabrufe (gemeinsam nachfolgend „Bestellungen“) und sonstige Vertragsabschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen können auch telekommunikativ übermittelt werden, z.B. per E-Mail oder Telefax. Zu unserer Bestellung und deren Spezifikation gehören alle in der Bestellung selbst bezüglich des Vertragsgegenstandes gemachten Angaben sowie die, die in den in der Bestellung aufgeführten Anlagen enthalten sind, wie z.B. in Lastenheften, Zeichnungen etc., aber auch alle aufgeführten mitgeltenden Unterlagen sowie erwähnten Normen, gleich welcher Art, und die geforderten Unterlagen und Prüfungen. Stellt der Lieferant die Fehlerhaftigkeit, Unvollständigkeit und/oder Unklarheit unserer Bestellung fest, hat uns der Lieferant unverzüglich nach Feststellung entsprechend schriftlich zu informieren.
- (2) Unsere Bestellungen gelten - sofern wir keine schriftliche Bestätigung in der Bestellung anfordern - in allen Teilen als angenommen, sofern keine schriftliche gegenteilige Benachrichtigung des Lieferanten innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Beststellungsdatum bei uns eingeht oder - sofern wir die schriftliche Bestätigung fordern - die Bestellung schriftlich bestätigt wird. Einer solchen schriftlichen Bestätigung steht die Rechnungserteilung gleich. Erfolgt die schriftliche Bestätigung der Annahme nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen, sind wir jederzeit zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er vor Empfang der schriftlichen Bestätigung/Rechnung abgesandt wurde. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 (fünf) Werktagen seit Zugang widerspricht.
- (3) Auf eine etwaige abweichende Annahme unserer Bestellung hat der Lieferant uns ausdrücklich unter Darstel-

lung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Annahme zustande.

- (4) Die von uns in Rahmenbestellungen angegebenen Mengen sind unverbindliche Richtwerte und können von den tatsächlichen Gesamtmengen abweichen. Wir sind nur zur Abnahme von maximal 25 % der angegebenen Rahmenmenge verpflichtet und, soweit nicht anders vereinbart, ist die konkrete Abrufbestellung mit genauem Liefertermin für maximal 3 (drei) Monate verbindlich.

5. Änderungen des Bestellumfanges / Vertragsinhaltes

Wir sind berechtigt, nach Vertragsabschluss - jedoch nur bis zur Auslieferung, bei einem für uns speziell herzustellenden Teil nur bis zur Herstellung - im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen und Berichtigungen im Leistungsumfang und in der Ausführungsart zu verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Solche Änderungen und Berichtigungen, insbesondere solche, die von uns aus Gründen des technischen Fortschrittes gewünscht werden, sind im Preis enthalten, soweit sie ohne nennenswerte Kosten durch den Lieferanten durchgeführt werden können. Ansonsten sind über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.

6. Übertragung auf Dritte, Stellung der Zulieferanten

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant die Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird diese erteilt, bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Zulieferer gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten im Sinne des § 278 BGB und sind uns auf Wunsch namhaft zu machen.

7. Preise

Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise und schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht an der vereinbarten Empfangsstelle zu bewirken hat, einschließlich Verpackung und Fracht. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

8. Warenbeschaffenheit, Leistungseinschlüsse, RoHS ,REACH, Konfliktmineralien

- (1) Der Lieferant sichert für seine Lieferung die nach den anerkannten Regeln der Technik beste Qualität in Material und Ausführung sowie die Einhaltung unserer Vorgaben und der von uns aufgegeben Produktspezifikationen zu. Er übernimmt Gewähr, dass die Lieferung oder Leistung im Zeitpunkt der Übergabe bzw. Erbringung die zugesicherten Eigenschaften und die erforderliche Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils gültigen gesetzlichen Erfordernissen entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist. Er wird vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchführen und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend dokumentieren, die Dokumentation 10 (zehn) Jahre aufbewahren und uns jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation gewähren.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sowie Abweichungen von unseren Vorgaben bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sie sind uns mit einem Vorlauf von 6 (sechs) Monaten schriftlich aufzugeben. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen auf Gleichartigkeit zu untersuchen. Vielmehr trifft der Lieferant in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Fertigung, Prüfung und Verpackung, um die Einhaltung der von uns gestellten Anforderungen jederzeit zu gewährleisten.
- (3) Der Lieferant sichert zu, dass alle geltenden rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Qualität, Verpackung und Lieferung der Ware erfüllt sind. Er sichert weiter zu, dass in dem Liefer- und Leistungsumfang eingeschlossen sind alle gesetzlichen, von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den jeweiligen Fachverbänden vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen, sämtliche jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und technischen Anleitungen, DIN-Vorschriften und VDE-Bestimmungen sowie sonstige einschlägige Vorschriften, und dass diese eingehalten und beachtet werden.
- (4) Der Lieferant versichert, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen den Anforderungen der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen. Sofern die gelieferte Ware aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals), hat der Lieferant die

se Stoffe zu deklarieren und uns aufzugeben. Der Lieferant stellt sicher, dass – soweit einschlägig - die Konfliktrohstoff-Regeln des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act eingehalten werden und die an uns gelieferten Produkte die Kennzeichnung „*DRC Conflict Free*“ nach Section 1502 des Dodd-Frank Act tragen. Der Lieferant wird uns entsprechende Dokumente, Informationen und Ursprungsnachweise zu den gelieferten Produkten und verarbeiteten Materialien auf Anfrage gegenüber offenlegen und zum Nachweis zur Verfügung stellen.

9. Nachbestellung, Kauf nach Muster

- (1) Bei Nachbestellung gleicher Waren gelten die Eigenschaften des zuletzt in dieser Ware ausgeführten Auftrages als für die neue Ware vom Lieferanten zugesichert, sofern keine schriftliche gegenteilige Benachrichtigung des Lieferanten innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Datum der Bestellung bei uns eingeht.
- (2) Bei Kauf nach Muster muss unser Mustergutbefund schriftlich erfolgen. Schweigen unsererseits ist Ablehnung.

10. Verfügbarkeit, Produktabkündigung

- (1) Sofern die Verfügbarkeit von benötigten Materialien, Komponenten, Bauteilen oder Werkzeugen nicht mehr gegeben ist, jedoch unter wirtschaftlich und/oder technisch angemessenen Bedingungen eine alternative Lösung möglich ist, wird der Lieferant uns den Änderungsbedarf und einen entsprechenden Vorschlag mitteilen. Für die Änderung gilt Ziffer 5.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, den Vertrieb von Artikeln einzustellen, die wir in den letzten 24 (vierundzwanzig) Monaten bezogen haben, wird der Lieferant uns dies so rechtzeitig vor dem beabsichtigten Fertigungsauslauf schriftlich mitteilen, dass wir innerhalb von 12 (zwölf) Monaten unseren Restbedarf in Auftrag geben können.

11. Lizenzen, Genehmigungen, Geistiges Eigentum, Rechte Dritter

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Lizenzen und Genehmigungen und sonstigen für den freien Verkauf erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuräumen. Er versichert, dass die gelieferten Sachen frei von Rechten Dritter sind.
- (2) Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass alle Werke, die urheberrechtlichen Schutz beanspruchen können, wie Ideen, Erfindungen (gleich ob patentierbar, patentiert oder nicht), sämtliches Know-how, alle Verfahren, Informationszusammenstellungen, Marken und sämtliches anderes geistiges Eigentum (gemeinsam „Schutzrechte“) vom Lieferanten stammen und gegen keinerlei Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Patente, Betriebsgeheimnisse, Topographien oder Markenrechte) verstoßen. Soweit Schutzrechte Dritter enthalten sein sollten, garantiert der Lieferant, dass er in vollem Umfang befugt ist, uns an diesen Schutzrechten für unsere Zwecke und die der Bestellung Unterlizenzen zu erteilen. Alle im Laufe der Ausführung einer Bestellung (gesondert oder als Teil von Produkten) speziell für uns erzeugten Liefergegenstände und alle Rechte an geistigem Eigentum an solchen Liefergegenständen sind unser Eigentum und nicht das des Lieferanten.
- (3) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Sache oder Teilen davon aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte ausdrücklich und in vollem Umfang frei, einschließlich der Gerichtskosten, Anwaltskosten und Auslagen in einem etwaigen Rechtsstreit.

12. Geheimhaltung

- (1) Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa dem Lieferanten übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse und Erfahrungen) sind, sofern sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Lieferanten nur an die Betriebsangehörigen weitergegeben werden, die für deren Verwendung zum Zweck unserer Belieferung notwendiger Weise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (2) Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Dies gilt nicht für notwendige Sicherungskopien, die der Lieferant automatisiert erstellt. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und uns als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten.
Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw.

Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

- (3) Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen, einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte vor.
- (4) Erzeugnisse, die nach von uns gestellten Unterlagen, wie Lastenheften, Zeichnungen, Bauplänen, oder dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- (5) Sollte sich der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

13. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. die vollständige Erbringung der Leistung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Erkennbare Lieferverzögerungen sind uns vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Neben den gesetzlichen Rechten steht uns bei Nichteinhaltung von Lieferterminen auch ohne Verschulden des Lieferanten das Recht zu, nach Ablauf einer Nachfrist (sofern kein Fixgeschäft vereinbart ist) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei Verzug sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtbruttowertes der Bestellung. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch den Verzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden unsere gesetzlichen Ansprüche nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche aus Verzug anzurechnen. Wir sind darüber hinaus bei Verzug des Lieferanten berechtigt, die Auslieferung der teilweise fertig gestellten Werke zu verlangen und sie selbst fertig zu stellen oder durch andere fertig stellen zu lassen; diese Teilleistungen werden entsprechend den vereinbarten Preisen der erbrachten Leistungen erstattet. Mit der Annahme eines Teils der bestellten Ware wird das Recht zum Rücktritt hinsichtlich der Restlieferung nicht ausgeschlossen. Der Lieferant erstattet uns den durch Lieferverzug entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehrkosten für Ersatzbeschaffung oder Mehrkosten für die Fertigstellung eines Werkes durch uns oder Dritte.
- (3) Teillieferungen und Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar. Gleiches gilt für Mehr- und Minderlieferungen.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält kein Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche, dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- (5) Wird uns in Fällen höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von uns nicht zu vertretenden Umständen (z.B. Krieg, Blockade, Feuer, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen) die Erfüllung unserer Vertragspflichten wesentlich erschwert oder unmöglich, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen. Ist die Ausführung des Auftrages in diesen Fällen für den Lieferanten unzumutbar, so kann er seinerseits zurücktreten.

14. Versand und Gefahrenübergang, Verpackung, Lieferschein

- (1) Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anderes vereinbart ist, DDP (Delivered Duty Paid) INCOTERMS 2010 an die von uns in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle (Lieferort). Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Er haftet auch für die Einhaltung dieser Versandbedingungen durch seine Unterlieferanten oder Beauftragte.
- (2) Bei der Auswahl der Verpackung muss der Lieferant mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns unsere Wünsche, die Versandart und die Handelsgewohnheiten beachten. Für ordnungsgemäße Verpackung ist der Lieferant beweispflichtig. Jedes Kollo muss einen Packzettel enthalten, auf dem Bestellnummer und Lieferscheinnummer vermerkt sind.
- (3) Verpackungskosten trägt der Lieferant, das Verpackungsmaterial stellt der Lieferant kostenlos zur Verfügung. Die kostenlose Rücknahme und Verwertung der Transportverpackung stellt der Lieferant sicher.
- (4) Lieferscheine legt der Lieferant der Sendung in 2-facher Ausfertigung bei. Die Lieferscheine müssen enthalten: Lieferscheinnummer, Bestellnummer (soweit vorhanden), Bestelldatum, Versandart, Mengenangaben, Artikelbezeichnung, Nachweisdokumente, Anlieferungsart, die von uns bekannt gegebene Lieferanten-/Kreditorennummer sowie alle zoll- und exportkontrollrechtlichen relevanten Informationen.
- (5) Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen

Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken.

15. Exportpapiere, Präferenznachweise und Lieferantenerklärung, Exportkontrolle

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen alle zoll- und exportkontrollrechtlichen relevanten Informationen anzugeben.
- (2) Diese und die nachfolgenden Verpflichtungen beziehen sich auf alle Waren und Produkte sowie Software und Technologie (Dokumente zur Herstellung, Nutzung oder Wartung von Produkten oder Software).
- (3) Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. VO (EU) 2015/2447 ist einmal jährlich vorzulegen. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und uns unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände, insbesondere nach EU und US-Recht, in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen. Er ist insbesondere verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß den deutschen, europäischen, US-, Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten.
- (4) Der Lieferant garantiert, dass Versand oder Bereitstellung von Produkten und damit verbundene technische Daten oder Informationen weder gegen US-amerikanische Ausfuhrgesetze oder Vorschriften noch gegen die Einfuhrgesetze und -vorschriften anderer Staaten, insbesondere der EU und deren Mitgliedstaaten, verstoßen. Der Lieferant ist für die Einholung, Aufzeichnung, Einreichung und Führung sämtlicher Ausfuhr- und Einfuhrdokumentation, darin eingeschlossen alle Lizenzen und Genehmigungen, sowie für die Zahlung der entsprechenden Gebühren verantwortlich.
- (5) Zoll- und Außenwirtschaftsrechtliche Informationen werden vom Lieferanten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

16. Rechnungen

- (1) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung und Leistung unter Angabe unserer Bestellnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale zu erstellen. Die Rechnung muss alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben einschließlich der Umsatzsteueridentifizierungsnummer sowie die gleichen Daten enthalten wie der Lieferschein sowie vertraglich vereinbarte Preise und den Gesamtpreis. Weist die Rechnung abweichende Daten auf, so behalten wir uns eine Berichtigung vor oder senden die Rechnung bei Aufschub des Zahlungszieles zur Klärung an den Lieferanten zurück.
- (2) Rechnungen über Dienstleistungen erkennen wir nur an, wenn ihnen von uns bestätigte Arbeits- und Materialzettel beigelegt sind.

17. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen erfolgen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung, vorausgesetzt, Rechnung und Ware sind eingegangen bzw. die Leistung ist erbracht und wurde abgenommen.
- (2) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und stellt keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen oder mangelfreien Lieferung/Leistung dar.
- (3) Bei fehlerhafter Vertragsleistung sind wir berechtigt, unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung in angemessenem Umfang zurückzuhalten.
- (4) Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit uns zustehenden Forderungen aufzurechnen.

18. Forderungsabtretungen; Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Behält sich der Lieferant das Eigentum an den gelieferten Vertragsgegenständen vor, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware, wobei wir auch vor Bezahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt sind (einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt). Ausgeschlossen sind

damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

19. Annahme, Eingangskontrolle

- 1) Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von uns sind keine Erklärungen von uns über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- (2) Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und auf von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen.
- (3) Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, weitergehend zu untersuchen; entdeckte Mängel, auch versteckte Mängel sowie Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme der gelieferten Ware herausstellen, werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

20. Abnahme von Werkleistungen

- (1) Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch uns durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- (2) Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mangelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.

21. Mängelansprüche, Rückgriff, Aufwendungsersatz

- (1) Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (2) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB bzw. des § 635 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- (3) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- (4) Sachmängelansprüche verjähren in 3 (drei) Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang) bzw. dessen Abnahme.
- (5) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt ebenfalls eine Verjährungsfrist von 3 (drei) Jahren, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt, § 438 Abs.1 Nr.1 BGB.
- (6) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder erneute Abnahmeprüfung, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Dies gilt auch, wenn nur Teile einer Lieferung als mangelhaft erkannt werden.
- (7) Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- (8) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung

erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat. Der Lieferant erstattet darüber hinaus auch die Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen.

- (9) Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 21.(4) tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffer 21.(7) und 21.(8) frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, indem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 (fünf) Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- (10) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

22. Haftung, Schadensersatz, Produkthaftung und Rückruf

- (1) Der Lieferant haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch dessen nicht vertragsgemäße Leistung oder durch einen Rücktritt unsererseits vom Vertrag entstehen.
- (2) Der Lieferant hält uns frei von Schadensersatzansprüchen Dritter, wenn wir von einem Dritten wegen einer nicht vertragsgemäßen Leistung des Lieferanten in Anspruch genommen werden.
- (3) Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

23. Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Vertragsgegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit)Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Vertragsgegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabepflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

24. Software

Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, verpflichtet sich der Lieferant, für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Lieferung des Vertragsgegenstandes nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

25. Einhaltung von Anti-Korruptions- und Kartellrecht

- (1) Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Lieferanten, von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten führen können (nachfolgend als „Verstoß“ oder „Verstöße“ bezeichnet). Der Lieferant ist verantwortlich die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftrag-

ten Dritten entsprechend verpflichten.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf schriftliches Verlangen über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand.
- (3) Der Lieferant wird uns unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.
- (4) Im Fall eines Verstoßes sind wir berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß entstandenen Schäden zu verlangen.

26. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist Stuhr.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Bremen. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten vor jedem anderen Gericht zu verklagen, das gesetzlich zuständig ist.
- (3) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Art. 23 EuGVVO oder Art. 17 EuGVÜ). Vorbehalten bleibt das Recht, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVVO oder des EuGVÜ zuständig ist.
- (4) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen INCO -Terms auszulegen.

27. Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

28. Datenschutz

- (1) Der Lieferant stellt sicher, dass er personenbezogene Daten, die er ihm Rahmen der Geschäftsbeziehung erhält, gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten, soweit er nicht durch zwingendes Recht zu einer Verarbeitung verpflichtet ist, die anderen Zwecken dient. Der Lieferant wird die Daten darüber hinaus weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter verwenden.
- (2) Der Lieferant versichert, dass seine Mitarbeiter nur Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten, soweit dies zwingend erforderlich ist und nachdem er sie über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehrt und zum vertraulichen Umfang mit den personenbezogenen Daten verpflichtet hat. Der Lieferant trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Der Lieferant wird die jeweils getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung hinsichtlich des konkreten Auftragsgegenstandes in geeigneter Form dokumentieren und uns auf gesonderte Anforderung nachweisen.
- (3) Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten in unserem Auftrag, ist er dazu nur befugt, wenn er mit uns eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO (AVV) abgeschlossen hat. Soweit nicht in der AVV ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird der Lieferant diese Daten nur innerhalb des Gebietes der Europäischen Union verarbeiten.
- (4) Für unsere Haftung und die des Lieferanten gilt gegenüber Dritten Art. 82 DS-GVO. Im Innenverhältnis haftet der Lieferant uns gegenüber gemäß den gesetzlichen Regelungen für sämtliche Schäden durch Verstöße gegen diese Bedingungen, gegen die der Verarbeitung zugrundeliegenden Vereinbarungen, sowie gegen die ihn treffenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, die er, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung verursachen.

Hellmut Springer GmbH & Co. KG

April 2019